

**Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes
in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
(Marktsatzung) vom 25.05.2023**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Damit soll vermieden werden, dass Texte durch vielfache Wiederholungen der weiblichen, männlichen und diversen Bezeichnungen unangemessen verlängert und verkompliziert werden.

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine festgesetzte Veranstaltung im Sinne des § 69 GewO und öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag sowie an jedem zweiten Samstag im Monat in der Puschkinstraße (Sackgasse) und auf dem Rüdersdorfer Marktplatz (Dr.-Wilhelm-Külz-Straße) statt.

Für den Wochenmarkt gelten folgende Marktzeiten: 8:00 – 14:00 Uhr.

(2) In dringenden Fällen (z.B. widrige Wetterlagen oder Havarien) können die Marktzeiten vorübergehend durch die Gemeindeverwaltung Rüdersdorf bei Berlin geändert werden. Die Änderungen werden bekannt gegeben.

(3) Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.

§ 3 Verkaufsgegenstände auf dem Wochenmarkt

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind

- Verabreichen von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen Fassung (mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden)
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besen, Schrubber, Staubwedel und Lappen usw.),
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
- Reinigungs- und Putzmittel,

- Wachs- und Paraffinwaren,
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Nadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte usw.),
- Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnbürste, Hautcreme, Fuß Öle, Badesalze, Papiertaschentücher usw.),
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangement, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- Kleingartenbedarf einfacher Art,
- Modeschmuck und Kleinlederwaren,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Decken usw.),
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe sowie
- Kleinspielwaren.

(2) Das Werben für in der Gemeinde stattfindende Veranstaltungen ist zugelassen.

§ 4 Zulassung

(1) Nach Maßgabe der für alle Händler geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung Rüdersdorf/Ordnungsamt-Gewerbeamt können aus gerechtfertigten Gründen einzelne Händler von der Teilnahme ausschließen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Händler wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO),
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (in diesem Fall kann auch das Auswahlkriterium "bekannt und bewährt" angewandt werden).

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Größe des Standplatzes ist maximal 9 Meter lang und 3 Meter tief. Ausnahmen sind in Absprache mit der Marktaufsicht möglich. Einen rechtmäßigen Anspruch auf Ausnahmen gibt es nicht.

(3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind am Markttag bei der Marktaufsicht zu stellen.

(4) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich. Sie ist nicht übertragbar.

(5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen der Händler sind aber nach Möglichkeit zu wahren.

(6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert werden.

(7) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Öffnungszeit von dem Händler nicht besetzt, kann der Platz einer/einem anderen zugeteilt werden.

(8) Nach erfolgter Standgenehmigung durch die Marktaufsicht erhält jeder Händler eine Zuweisung in Form eines Quittungsbeleges mit folgendem Inhalt: Name, Ort, Grund (Standgebühr), Datum des Markttages sowie Gebühr.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

(2) Das Belegen der Standplätze mit Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs und das Parken von Fahrzeugen während des Wochenmarktes, ist auf dem Marktplatz nur mit Genehmigung der Marktaufsicht gestattet.

(3) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung, ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

(4) Die Händler sind verpflichtet

- ihre Standplätze sauber zu halten,
- anfallende Abfälle, Verpackungsmaterial, Stiegen, Kisten sind mit zunehmen und nicht in den Abfallbehältern der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu entsorgen sowie
- dafür zu sorgen, das Papier und anderes Material nicht verweht wird.

§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung Rüdersdorf bei Berlin.

(2) Der Marktaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Sie hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Händler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten und sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.

(5) Die Gehwege vor Einfahrten und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie deren Einfahrten müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeindeverwaltung Rüdersdorf bei Berlin kann, wenn nötig, eine Anordnung über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

§ 8 Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Händler die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört,
- ein Händler beleidigende, ausländerfeindliche oder rechtsradikale Äußerungen gegenüber Händlerinnen/Händlern oder Marktbesuchern macht,
- der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
- die Händlerin bzw. der Händler der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat oder
- der Händler der Zuteilung die nach der Marktgebührenordnung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung Rüdersdorf bei Berlin die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Händler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Jeder Händler und jedem Marktbesucher hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

(3) Verboten ist

- das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen und Umhergehen,
- Werbung für Waren zu vertreiben, soweit sie nicht zur gehandelten Ware gehört,
- Tiere mit auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an der Leine zu führen sind und einen Maulkorb tragen,
- Motorräder, Mopeds, Radios oder sonstige marktstörende Sachen mitzuführen oder auf dem Markt zu belassen,
- durch Vorträge, oder auf andere Art und Weise auf die Marktbesucher am Wochenmarkt einzuwirken, ohne dass dies dem Marktzweck dient,
- Versteigerungen durchzuführen,
- das Betteln,
- das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- der Aufenthalt in erkennbar alkoholisierten Zustand (z.B. schwankender Gang, lallende Aussprache, Erbrechen, etc.),
- die Verwendung von offenem Licht und Feuer und
- das Befahren mit dem Fahrrad.

§ 10 Haftung

(1) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Sachen.

(2) Die Händler von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Gebührenpflicht

Das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) die Aufstellung auf dem Marktplatz und die Einhaltung der Marktzeiten dem Wochenmarkt nach § 2,
- b) die zugelassenen Verkaufsgegenstände auf den Wochenmarkt nach § 3,
- c) den Ausschluss der Zulassung zur Teilnahme auf dem Wochenmarkt nach § 4,
- d) der Zuteilung des Standplatzes nach § 5,
- e) den Bezug und die Räumung des Standplatzes nach § 6,

- f) die Anordnungen der Marktaufsicht und die Anforderungen des Marktbetriebes nach § 7,
 - g) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zuteilung nach § 8,
 - h) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 25.03.2010 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 19.06.2023

gez. Sabine Löser
Bürgermeisterin